

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2014

Herausgegeben in Hildesheim am 03. Dezember 2014

Nr. 49

Inhalt

Seite

30.09.2014	-	1. Nachtragshaushaltssatzung und Verkündung der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2014	666
03.11.2014	-	I. Nachtragshaushaltssatzung und Verkündung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Landwehr für das Haushaltsjahr 2014	669
17.11.2014	-	Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Adenstedt für das Haushaltsjahr 2015	671
26.11.2014	-	Öffentliche Bekanntmachung im Flurbereinigungsverfahren Machtsum, Landkreis Hildesheim 144 – Ausführung des Flurbereinigungsplans	674

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck:

Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartnerinnen:

Frau Bente, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, email: Barbara.Bente@landkreishildesheim.de
Frau Käsler, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 30. September 2014 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	33.318.965			33.318.965
ordentliche Aufwendungen	36.129.129	110.000	110.000	36.129.129
außerordentliche Erträge	50.000			50.000
außerordentliche Aufwendungen	0			0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.977.200			31.977.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.285.000	110.000	110.000	32.285.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.034.000			2.034.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.987.600	62.800	126.000	5.924.400
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.660.500		126.000	3.534.500
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.330.700			2.330.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.660.500,- Euro um 126.000,- Euro vermindert und damit auf 3.534.500,-Euro neu festgesetzt

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.580.000,- Euro um 25.000,- Euro erhöht und damit auf 1.605.000,- Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

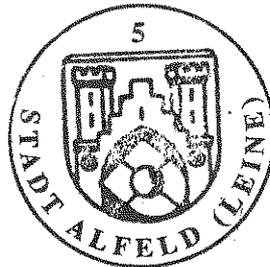
§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000,- EURO im Einzelfall als unerheblich. Mehraufwendungen bei internen Leistungsverrechnungen gelten als über- bzw. außerplanmäßig bewilligt.

Alfeld (Leine), 30.09.2014

Jan Lehmann

Der Bürgermeister



Verkündung der Nachtragshaushaltssatzung 2014

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 25.11.2014 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz NKomVG i.V.m. § 115 Abs. 1 NKomVG

vom 04.12.2014 bis 12.12.2014 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Bürohaus der Stadtverwaltung Alfeld (Leine),
Holzer Str. 33, Zimmer 12,
31061 Alfeld (Leine)**

öffentlich aus.

Alfeld (Leine), 01.12.2014
Ort, Datum

**Stadt Alfeld (Leine)
Der Bürgermeister**

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Landwehr für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010, Nieders. GVBl. Seite 576, hat der Rat der Gemeinde Landwehr in der Sitzung am 3. November 2014 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem I. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
Ordentliche Erträge	411.700	6.100	0	417.800
Ordentliche Aufwendungen	442.800	6.700	0	449.500
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	348.800	6.100	0	354.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	333.900	6.700	0	340.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0		0	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.200	0	0	5.200
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanz- haushaltes	348.800	6.100	0	354.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Fi- nanzhaushaltes	339.100	6.700	0	345.800

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 EURO nicht verändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 EURO nicht verändert.

§ 4

Liquiditätskredite

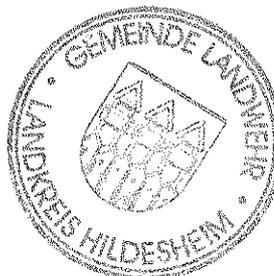
Der **Höchstbetrag** bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 237.000,00 EURO nicht verändert.

§ 5

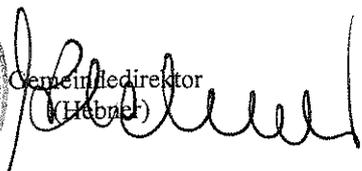
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Landwehr, den 3. November 2014

Bürgermeisterin
(Hoffmann)

Gemeindefdirektor
(Hebner)



Verkündung der Nachtragshaushaltssatzung 2014

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 25.11.2014 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 i.V.m. § 115 Abs. 1 NKomVG

vom 04.12.2014 bis 12.12.2014 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der

Samtgemeinde Freden (Leine),
Am Schillerplatz 4, Zimmer-Nr. 17,
31084 Freden (Leine)

öffentlich aus.

Freden (Leine), den 01.12.2014

Ort, Datum

Gemeinde Landwehr
Der Gemeindedirektor

HAUSHALTSSATZUNG

und Verkündung der Haushaltssatzung
der
Gemeinde Adenstedt
für das Haushaltsjahr
2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Adenstedt in der Sitzung am 17.11.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	663.500,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	634.400,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	604.700,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	572.400,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	15.500,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.000,00 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes

604.700,00 €
594.900,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.000,00 € sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

Gemeinde Adenstedt, den 17.11.2014




.....
(Amft)
Gemeindedirektor

Verkündung der Haushaltssatzung 2015

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Die Haushaltssatzung bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 04.12.2014 bis 12.12.2014 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Sibbesse
Friedrich-Lücke-Platz 1
31079 Sibbesse**

öffentlich aus.

Sibbesse, den 01.12.2014
Ort, Datum

**Gemeinde Adenstedt
Der Gemeindedirektor**

Öffentliche Bekanntmachung

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Constantinstraße 40, 30177 Hannover



**Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser**

Dienstgebäude Hannover

Az: Fleckenstein -611 Machtsum 012/1-1/14

Hannover, den 26.11.2014

Ausführungsanordnung

Im Flurbereinigungsverfahren **Machtsum**, Landkreis Hildesheim 144 wird gem. § 61 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) - die

Ausführung des Flurbereinigungsplans

in der durch den Nachtrag 2 geänderten Fassung mit Wirkung vom **08.12.2014, 0.00 Uhr** angeordnet.

- Mit diesem Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan in der Fassung des Nachtrags 2 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).
- Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
- Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet, ist bereits durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 15.09.2006 in Verbindung mit den dazu ergangenen Überleitungsbestimmungen geregelt worden.
Nach § 66 Abs. 3 FlurbG enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes. Die Überleitungsbestimmungen hingegen bleiben, soweit sie inhaltlich noch Gültigkeit besitzen, in Kraft.
- Gemäß § 71 Satz 3 FlurbG sind Anträge auf Ausgleich des Wertunterschiedes bei Pachtverhältnissen (§ 70 Abs. 1 FlurbG) und Auflösung des Pachtverhältnisses (§ 70 Abs. 2 FlurbG) spätestens drei Monate nach Erlass der Ausführungsanordnung bei der Flurbereinigungsbehörde - Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Dienstgebäude Hannover - zu stellen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.07.2014 (BGBl. I S. 890) - wird im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten hiermit die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung angeordnet.

Danach hat ein gegen diese Ausführungsanordnung eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Der vollständige Text dieser Bekanntmachung mit Begründung liegt nach dieser Bekanntgabe für 2 Wochen im Zimmer 24 des Rathauses der Gemeinde Harsum, Oststr. 27, 31177 Harsum - während der üblichen Besuchszeiten zur Einsichtnahme aus. Außerdem kann die Anordnung beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Constantinstr. 40, 30177 Hannover, nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich an das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Postfach 3309, 30033 Hannover zu richten oder zur Niederschrift im Dienstgebäude Hannover, Constantinstraße 40, 30177 Hannover zu geben.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Nds. Justizministeriums vom 3. Juli 2006 (Nds. GVBl S. 247) einzureichen.

Im Auftrage

gez. Fleckenstein